

per E-Mail

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit
Referat G I 2
Herr MinR Dr. Sangenstedt
Referat IG I 1
Frau MinR'in Dr. Krohn
11055 Berlin

GI2@bmub.bund.de
IGI1@bmub.bund.de

Bonn, 13. Januar 2017

bvse: Stellungnahme zu den Referentenentwürfen eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung und einer ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV – Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der UVP-Richtlinie

Sehr geehrter Herr Dr. Sangenstedt,
sehr geehrte Frau Dr. Krohn,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den oben genannten Referentenentwürfen.

I. Zu den Referentenentwürfen im Allgemeinen/Unsere Kernforderungen:

- Keine Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung in der vorgesehenen Form
- Keine Aufnahme von materiell-rechtlichen Regelungen ins UVPG
- Keine Veröffentlichung der Bescheide im Internet § 27 UVPG-E
- Ablehnung des zentralen Internetportals § 20 UVPG-E

Wir lehnen eine deutliche Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung in der vorgesehenen Form ab. Wir halten es aber für sinnvoll, dass der Prüfungsmaßstab der Vorprüfung und der UVP weiter konkretisiert wird. An der Umsetzung halten wir allerdings für nicht gelungen, dass zu unbestimmte Szenarien (wie beispielsweise „*wissenschaftliche Erkenntnisse durch den Klimawandel*“) in den Prüfungskatalog aufgenommen wurden. Die Zeitvorgaben für bestimmte Verfahrensschritte insbesondere bei der Vorprüfung nach § 7 Abs. 6 UVPG-E halten wir für zweckmäßig, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sich das Verfahren für den Vorhabenträger unberechenbar in die Länge zieht. Da viele sich in der UVP abgebildeten Pflichten bereits im einschlägigen Fachrecht wiederfinden, kommt es gerade hinsichtlich der Einführung von Überwachungsmaßnahmen im UVPG zu einer Dopplung, die nicht notwendig, aber kostenintensiv ist und die wir für überflüssig halten.

Grundsätzlich möchten wir in dem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Unternehmen der Entsorgungswirtschaft durch die Vielzahl an Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben (TA Luft, Gewerbeabfallverordnung, Abfallverzeichnisverordnung, Entsorgungsfachbetriebsverordnung) vor große Herausforderungen gestellt werden. Materiell-rechtliche Änderungen und beispielsweise Änderungen des dynamischen Begriffs zum Stand der Technik

über § 3 Absatz 6 BImSchG werden auch im Rahmen einer etwaigen UVP-Pflicht relevant werden. Diese grundsätzliche Verschärfung lehnen wir ab.

II. Zu dem Entwurf des UVPG (UVPG-E) im Einzelnen:

1. Zu § 2 Abs. 2 UVPG-E Begriffsbestimmungen

Nach der nun vorgesehenen Regelung sind im Rahmen der UVP auch Auswirkungen zu prüfen, die auf Grund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Dies entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden UVP-Richtlinie). Wir fordern hier die über eine 1:1-Umsetzung hinausgehende Regelung abzuschaffen und erwarten, dass zur Anfälligkeit ein Zusatz dergestalt eingefügt wird, dass zugleich mit *„erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“*.

Ohne diesen Zusatz befürchten wir, insbesondere vor dem Hintergrund des Verweises auf § 3 Abs. 5a BImSchG in Anlage 3 unter Nr. 1.6.2 des UVPG-E, dass im Vollzug der Eindruck entstehen könnte, dass alle größeren Vorhaben per se „anfällig“ sind.

2. Zur § 7 Abs. 6 UVPG-E Frist bei Vorprüfung

Wir begrüßen die zeitliche Begrenzung des Verfahrens der Vorprüfung zur UVP durch das Setzen der dort vorgesehenen Frist von sechs Wochen. Für den Vorhabenträger ist sehr wichtig, möglichst schnell zu wissen, ob eine UVP durchgeführt werden muss oder nicht. Das Setzen einer Frist verhilft ihm zu mehr Planungssicherheit, insbesondere was den Investitionsrahmen betrifft.

3. Zu § 7 UVPG-E Vorprüfungsumfang iVm Anlage 3

Der Vorprüfungsumfang und die zu berücksichtigenden Kriterien ergeben sich aus Anlage 3. Diese Kriterien halten wir für zu umfassend und nicht hinreichend überprüfbar.

Wir fordern, dass in Nummer 1.1 der Anlage 3 der in Anhang II.A. Ziff. 1 a) der UVP-Richtlinie enthaltene Zusatz *„soweit relevant“* eingefügt wird. Nach der jetzigen Fassung sind Vorhaben immer vorprüfungspflichtig, wenn Abrissarbeiten durchgeführt werden. Dies führt zu einer Aufblähung des Prüfungsumfangs, ohne dass Ausnahmen dazu vorgesehen sind. Durch den vorgeschlagenen Zusatz kann die Einbeziehung lediglich der auf Grund ihres Umfangs relevanten Abrissarbeiten erreicht werden. Dies entspricht einer 1:1 Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

Den Prüfauftrag aus Nr. 1.6, dass auf „wissenschaftliche Erkenntnisse durch den Klimawandel“ abgestellt werden soll, lehnen wir ab. Wir befürchten, dass diese Voraussetzung gerade auch für Unternehmen der mittelständischen Entsorgungswirtschaft zum Tragen kommt und die Verfahren zeitlich und kostenintensiv beeinflussen kann.

Unter Nummer 1.6.2 wird im Zusammenhang mit der „Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle“ auf den Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c BImSchG zu Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a BImSchG Bezug genommen. Wir halten den Sicherheitsabstand jedoch nicht für einen Parameter, aus dem man Rückschlüsse auf die Sicherheit der Anlage ziehen kann. Diese Bezugnahme lehnen wir daher ab.

4. Zu § 9 Abs. 2 und 3 UVPG-E UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

Ist für das damalige Vorhaben keine UVP erfolgt, ist eine UVP nach dem nun vorliegenden Entwurf dann durchzuführen, wenn das neue Vorhaben beispielsweise einen angegebenen Prüfwert nach Anlage 1 für die Vorprüfung erstmals, erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Wir fordern, dass für die Voraussetzung der Durchführung einer Vorprüfung zumindest eine Bagatellschwelle eingeführt wird. Bislang wird hier nicht nach der Qualität der Auswirkungen des Änderungsvorhabens unterschieden. Sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, sehen wir kein Erfordernis für die Durchführung einer Vorprüfung. Der UVP-Richtlinie steht die Einführung einer solchen Bagatellschwelle nicht entgegen.

5. Zu § 20 UVPG-E Zentrale Internetportale

Wir lehnen die Ausgestaltung des Internetportals zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung in der nun vorgegebenen Form ab.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung stellt bei privaten Vorhabenträgern grundsätzlich einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, der einer ausreichenden Rechtfertigung bedarf. Bereits heute veröffentlichen beispielsweise NRW, Baden-Württemberg und Niedersachsen in förmlichen Verfahren sämtliche Antragsunterlagen im Internet. Für unsere Mitglieder bedeutet dies, dass sowohl Konkurrenzunternehmen, aber auch bundes- und weltweit vernetzte Vorhabengegner Zugriff auf sensible Betriebsinformationen bekommen. Zusätzliche Veröffentlichungen über ein zentrales Portal schränken die Interessen der privaten Entsorgungswirtschaft noch weiter ein. Uns sind Fälle bekannt, in denen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse behördlicherseits nicht in dem erforderlichen Maße geschwärzt wurden, so dass deren Wahrung durch die Veröffentlichungen bedroht wurde.

Trotz der in § 23 Abs. 2 UVPG-E vorgesehenen Möglichkeit, sensible Geschäftsdaten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen, liegt die Entscheidung darüber, was veröffentlicht wird, bei der Behörde. Hier kann es immer zu Fehlern kommen. Der Vorhabenträger hat zusätzlich nach § 23 Abs. 2 UVPG-E die Pflicht, den Inhalt der Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, darzustellen, ohne dass dabei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Die Darstellung soll so ausführlich sein, dass Dritten eine Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ermöglicht wird. Es besteht die Gefahr, dass im Zweifel sensible Informationen veröffentlicht werden müssen, da das unternehmerische Interesse bei einer Abwägung nicht die notwendige Berücksichtigung finden wird. Wir halten diese Vorschrift für nicht praktikabel, da sie zu unbestimmt ist.

6. Zu § 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit und § 27 UVPG-E Bekanntmachung der Entscheidung und Auslegung des Bescheids

Die in § 27 Satz 1 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung der Zulassungsentscheidung sowie des Zulassungsbescheids in Anlehnung an § 74 VwVfG über das zentrale Internetportal lehnen wir als zu weitgehend ab und fordern, dass der Bescheid nicht über das zentrale Portal veröffentlicht wird.

Europarechtlich ist es nicht erforderlich, dass der vollständige Bescheid zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens in entsprechender Anwendung von § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG zur Einsicht - nach Maßgabe von § 20 UVPG-E sogar über das zentrale Internetportal - ausgelegt werden soll. Die UVP-Richtlinie sieht in Artikel 9 Absatz 1 lediglich vor, dass der Inhalt der Entscheidung und die Hauptgründe und -erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht,

und Angaben über die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich zu machen sind. Nach § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG hingegen ist eine Ausfertigung des gesamten Plans und der Bescheid mit seiner gesamten Begründung auszulegen. Die Vorgaben gehen über die Regelungen der UVP-Richtlinie hinaus, da diese nur eine Veröffentlichung der Hauptgründe und -erwägungen erfordert. Im Zusammenhang mit der nun vorgesehenen Veröffentlichung über das zentrale Internetportal verweisen wir auf unsere grundsätzlichen Bedenken und Ausführungen zu § 20 UVP-G-E (Punkt [...]).

Zwar begrüßen wir grundsätzlich, dass in Satz 2 nunmehr geregelt ist, dass geheimhaltungsbedürftige Angaben unkenntlich gemacht werden müssen. Wir halten die Vorschrift aber für zu unbestimmt und verweisen in dem Zusammenhang auf unsere Ausführungen zu § 20 UVP-G-E (§ 23 UVP-G-E).

7. Zu § 26 Inhalt des Bescheids über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens und § 28 UVP-G-E Überwachung

Die Aufnahme von materiell-rechtlichen Regelungen zur Überwachung (§ 28 UVP-G-E) und solcher Regelungen in den Bescheid über die Zulassung des Verfahrens (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 UVP-G-E) lehnen wir ab. Diese Regelungen sind systematisch verfehlt, da die verwaltungsrechtlichen Verfahren im einschlägigen Fachrecht als Trägerverfahren beibehalten wurden und damit bereits ausreichend Regelungen dazu existieren.

Materielle Regelungen müssen auch zukünftig dem Fachrecht vorbehalten bleiben. Bei einer UVP handelt es sich um einen unselbstständigen Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens, was auch ausdrücklich aus § 4 UVP-G-E hervorgeht. Es ist ein rein formelles Recht, das in einem separaten Gesetz geregelt ist. Zudem besteht die Gefahr, dass bei einer Veröffentlichung des Bescheids und damit gleichzeitig der Überwachungsmaßnahmen (§ 27 iVm § 26 Abs. 1 Nr. 2 UVP-G-E) die Ängste der Bevölkerung vor bestimmten Projekten ansteigen und dies zu einer Ablehnung des Projekts führen könnte. Dies ist aber im Hinblick auf die einschlägigen strengen Vorgaben durch das Fachrecht unbegründet.

Sollte daran festgehalten werden, diese Regelungen ins UVP-G zu übernehmen, fordern wir eine Streichung der vorgesehenen Übertragung der Überwachungsaufgaben auf den Vorhabenträger nach § 28 Abs. 3 UVP-G-E.

8. Zu § 21 Abs. 2 UVP-G-E Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit

Die Frist für die Einwendungen der Öffentlichkeit beträgt einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Wir fordern eine Gleichstellung mit dem Fachrecht. Nach § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG beträgt die Frist lediglich zwei Wochen. Dies fordern wir auch für das Recht der UVP und damit eine Gleichstellung mit dem Fachrecht.

9. Zu § 55 und 56 UVP-G-E Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei inländischen Vorhaben

Die Regelungen, die die Zusammenarbeit zwischen den deutschen Behörden und denen benachbarter Länder im Falle einer grenzüberschreitenden Auswirkung des Vorhabens vorschreiben, werden nicht dazu beitragen, dass das UVP-Verfahren beschleunigt wird. Daher fordern wir - wie bereits in unserer Gemeinsamen Stellungnahme des BDE, BDSV und bvse zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) vom 22. Februar 2013 auf S. 8 und 9 -, dass in diesen Vorschriften ange-

lehnt an § 54 Abs. 4 UVPG-E zumindest ein Zeitrahmen von maximal drei Monaten vorgesehen wird.

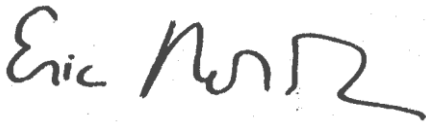
III. Zu dem Referentenentwurf der 9. BImSchVO (9. BImSchVO-E) im Einzelnen:

Veröffentlichung Antragsunterlagen im Internet

Wir fordern, dass im Zusammenhang mit unserer Forderung unter II.5 und 6 zum UVPG-E in die 9. BImSchV der Hinweis aufgenommen wird, dass Antragsunterlagen nicht im Internet zu veröffentlichen sind.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Rehbock
- Hauptgeschäftsführer -



Miryam Denz-Hedlund
- Justiziarin -

Der bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt die Interessen von rund 900 Entsorgungs- und Recyclingunternehmen, die in etwa 50.000 Arbeitnehmer beschäftigen und einen jährlichen Gesamtumsatz von € 10 Mrd. erwirtschaften. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling- und Entsorgungswirtschaft vertreten.